

# SCHUTZKONZEPT

## PFARREI HEILIGE DREIFALTIGKEIT STEINAU



## Schutzkonzept Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Steinau

Das Bistum Fulda möchte Kindern, Jugendlichen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Unsere Pfarrei soll ein sicherer Ort für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen sein.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept und den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen hat sich die Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Steinau diesem Ziel verpflichtet.

Das Konzept ist unter Mitwirkung einer Arbeitsgruppe unserer Pfarrei entstanden.

Es wurde gemeinsam eine Schutz- und Risikoanalyse erstellt, deren Ergebnisse eingeflossen sind.

Die katholische Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Steinau bietet Kindern, Jugendlichen, Senioren und allen Menschen einen Ort, an dem die Förderung des christlichen Glaubens Begegnungen ermöglicht und so eine gemeinsame Zukunft gebaut werden kann. Gegenseitige Achtsamkeit, Wertschätzung und Respekt sind grundlegende Voraussetzungen, um dies ermöglichen zu können.

Das Bistum Fulda stellt die Rahmenbedingungen zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes vor sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

Die Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Steinau hat im vorliegenden Schutzkonzept Präventionsmaßnahmen umgesetzt.



## **Personalauswahl und -entwicklung – Wer kann bei uns aktiv sein?**

Zum Personal unserer Pfarrei zählen hauptamtliches Personal, angestellte und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Priester und Gemeindefereferentin sind vom Bistum Fulda angestellt und werden in diesem Konzeptpapier nicht eigens behandelt.

Das angestellte Personal setzt sich zusammen aus Sekretärin, Erzieherinnen, Verwaltungsmitarbeitern, Küsterinnen und Küster, Reinigungspersonal, Hausmeister und Organisten und Organistinnen. Unsere Kindertagstätte hat ein eigenes Schutzkonzept. ehrenamtlich tätige Personen stellen sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation oder Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung. In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen, haben wir als Pfarrei eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeitenden. Vor der Übernahme einer Tätigkeit wird ein Informationsgespräch geführt. Thema sind die Kultur der Wertschätzung und des gegenseitigen Respekts, sowie unser Schutzkonzept und Verhaltenskodex.

## **Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung**

Alle angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Bereichen tätig sein möchten, in denen asymmetrische Beziehungen zu anderen Menschen bestehen können, werden vor Beginn ihrer Tätigkeit angeschrieben. Dies sind dem Bereich Kinder und Jugend: die Katecheten und Katechetinnen für Erstkommunion und Firmung, das Kindergottesdienstteam, das Team der Kindergruppe GoKis, die Verantwortlichen der Sternsinger, Leitung von Ministranten- und Jugendgruppen und sowie auch die Küster und Küsterinnen und Hausmeister. Zudem im Bereich der Senioren: die Besuchsdienste und das Team des Seniorennachmittage.

Sie werden um die Bearbeitung folgender Formalitäten gebeten:

### Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Das EFZ enthält gegenüber dem normalen Führungszeugnis zusätzlich auch Einträge wegen einschlägiger Straftaten, die wegen geringfügiger Verurteilungen und wegen Fristablauf nicht im einfachen Führungszeugnis aufgeführt werden. Das EFZ ist mit dem entsprechenden Aufforderungsschreiben der Pfarrei bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen.

### Selbstauskunftserklärung

Diese Erklärung will eine Schutzlücke schließen, da im EFZ nur verurteilte Straftaten abgebildet sind. Hier wird erklärt, dass es kein laufendes Ermittlungs- und Strafverfahren oder eine Verurteilung gibt.

### Verpflichtungserklärung

In dieser verpflichtet sich der/die Unterzeichner/in, den Verhaltenskodex „Allgemeiner Teil“ und „spezifischer Teil für die Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit“ zu beachten und einzuhalten.

## **Dokumentation**

Alle diese Dokumente werden gesammelt in einem Umschlag mit der Aufschrift „Prävention“ im zentralen Pfarrbüro abgegeben. Der Umschlag wird von dort ungeöffnet an unsere Präventionsfachkraft (Aufgabe ist noch nicht besetzt) weitergeleitet.

Sie ist die von uns beauftragte und berechtigte Person diesen Umschlag zu öffnen und den Inhalt zu sichten. Die Einsichtnahme wird anhand des Dokumentationsbogens des Bistums dokumentiert. Bei einschlägigen Einträgen ist eine Einstellung bzw. Mitarbeit der jeweiligen Person nicht zulässig.

Die Führungszeugnisse gehen nach der Einsicht wieder an die Mitarbeitenden zurück, der Dokumentationsbogen sowie die beiden Erklärungen der Ehrenamtlichen werden anschließend in einem abschließbaren Schrank im zentralen Pfarrbüro zur Dokumentation aufbewahrt.

Im Büro wird eine Liste angefertigt, die die Namen aller bereits erfassten Ehrenamtlichen und eventuell absolvierten Präventionsschulungen enthält.

Bei den angestellten Mitarbeitenden der Pfarrei sind Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung Bestandteil des Arbeitsvertrages und werden in der Personalakte aufbewahrt. Auch Dokumentationsbögen über die Prüfung erweiterter Führungszeugnisse sind bei Mitarbeitenden Teil der Personalakte.

### **Konkrete Verantwortlichkeit:**

Jeder pastorale Mitarbeiter / Mitarbeiterin meldet die Namen der ehrenamtlichen Mitarbeitenden seiner/ihrer Seelsorgefelder an das Büro, dieses sendet das oben genannte Anschreiben mit allen Formularen an die Mitarbeiter zu und übernimmt anschließend die Dokumentation und ordnungsgemäße Aufbewahrung.

Nach 5 Jahren gilt es im zentralen Pfarrbüro mit Rücksprache mit dem Pastoralteam zu überprüfen, welche Ehrenamtlichen noch in den entsprechenden Bereichen tätig sind und an einer Vertiefungsschulung teilnehmen müssen, sowie erneut ein EFZ vorlegen müssen.

### **Präventionsschulung**

Ein wichtiger Baustein präventiver Arbeit sind Schulungen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende mit dem Ziel, diese zu sensibilisieren und Handlungskompetenz im Umgang mit sexualisierter Gewalt zu vermitteln. Um eine „Kultur des Hinschauens und Handelns“ zu etablieren, braucht es sowohl Hintergrundwissen als auch die Bereitschaft, sich mit der eigenen Haltung auseinanderzusetzen.

Es ist daher sinnvoll, nicht nur unmittelbar pädagogisch tätige Personen zu schulen, sondern auch Mitarbeitende in anderen Funktionen, die Kirche nach innen und außen repräsentieren.

Der Schulungsumfang bemisst sich nach der Funktion der zu schulenden Person, ebenso nach Häufigkeit, Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dem Kontext in dem die Tätigkeit stattfindet.

An einer 3-stündigen Schulungen sollen die in folgenden Feldern ehrenamtlich Tätigen teilnehmen: Erstkommunion- und Firmkatechese, Kindergottesdienstteam, GoKi Team (Kindergruppe), Leitung Sternsinger, Gruppenleitung bei Jugendarbeit, Besuchsdienste und Seniorenkreis, Küsterdienst und Wortgottesdienstleitung.

An einer 6-stündigen Schulungen sollen die in folgenden Feldern ehrenamtlich Tätigen teilnehmen: Gruppenleitung Ministranten Arbeit und bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen.

Alle anderen Ehrenamtlichen wie PGR und Verwaltungsrat, sowie Lektorinnen und Lektoren, Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen, werden über die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt informiert.

## Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre jedes Einzelnen wird sichergestellt.

- Wir gehen mit dem auch manchmal erforderlichen Körperkontakt sensibel um.
- Situationen, in denen einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Kindern und Jugendlichen alleine sind, gestalten wir offen und transparent.
- Bei Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen besprechen wir vorher die Möglichkeit nach einer eventuell geschlechtsgetrennten Zimmeraufteilung.

## Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke als Dank und Zeichen der Wertschätzung sind im vorher festgelegten, transparenten Rahmen möglich.

- Geschenke und Vergünstigungen gehen an die gesamte Gruppe, denn eine Bevorzugung Einzelner kann zu gefährlichen Abhängigkeiten führen. (Ausnahme: z.B. Geburtstage u. ä.)

## Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken und deren Nutzung

Der Gebrauch von Smartphone und anderer Medien und die Nutzung der „sozialen Netzwerke“ wird besprochen und geregelt.

- Wir achten auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes, besonders bei dem Recht am eigenen Bild wie bei der Veröffentlichung von Fotos und Videos in sozialen Netzwerken.
- Das Aufnehmen und Veröffentlichen von Fotos und Videos erfolgt neben der Erlaubnis durch den Erziehungsberechtigten nur auch mit Einverständnis der Kinder und Jugendlichen.

## Konsequenzen bei Regelüberschreitung

Wenn die Regeln für das gute Miteinander missachtet werden, ist es Aufgabe der Leiterinnen oder Leiter mit Konsequenzen zu reagieren.

- Wir besprechen mögliche Sanktionen und legen sie offen. Sie sollen in direktem Zusammenhang - zeitlich und sachlich - mit der Tat stehen und müssen angemessen sein.
- Wir schließen körperliche, psychische und verbale Gewalt als Disziplinierungsmaßnahme aus.

Ich verpflichte mich, diesen Verhaltenskodex zu befolgen.

---

Ort, Datum

Unterschrift

## **Vorgehensweise im Verdachts- und Beschwerdefall**

Es ist uns bewusst, dass in der Arbeit mit Menschen Fehler passieren.

In unserer Pfarrei ist es uns wichtig, dass Fehler und Kritik offen angesprochen werden können, um daraus zu lernen und Abläufe zu korrigieren. Dies bedeutet auch, dass es Möglichkeiten gibt, um Grenzverletzungen und die Missachtung des Verhaltenskodex aufzuzeigen.

### **Ansprechpartner der Pfarrei Heilige Dreifaltigkeit:**

Grundsätzlich kann mit allen Personen aus unserem seelsorglichen Personal (Pfarrer und Gemeindereferentin) vertrauensvoll Kontakt aufgenommen werden.

Als besondere Vertrauensperson und Präventionsfachkraft - (Haben wir aktuell nicht)

## **Handlungsleitfäden**

Jede Form von Grenzverletzung, übergriffigen Verhalten und sexualisierter Gewalt, auch schon ein Verdacht, wird ernstgenommen und es soll entsprechend reagiert werden.

Die folgenden Handlungsleitfäden dienen hierbei zur Orientierung.

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Mitteilung: S. 10 - 13

Handlungsleitfaden bei Beobachtung von Grenzverletzung und übergriffigem Verhalten: S. 14 - 17

Ausgerichtet sind die Handlungsleitfäden in Bezug auf Kinder und Jugendliche.

Sie gelten aber auch für alle Bereiche in der eine Zusammenarbeit mit Schutzbefohlenen stattfindet.

## Qualitätsmanagement

Eine regelmäßige Überprüfung (spätestens nach 5 Jahren) des institutionellen Schutzkonzeptes und eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse – z.B. bei Wegfall bzw. Neueinrichtung von Gruppen – werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Ein etwaiger Vorfall von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrei wird zwingend eine solche Überprüfung und Anpassung auslösen.

Inkraftgesetzt am: 29.04.2026

Steinau-Ulmbach, 29.04.2026

*Scheffl, Pfr.*



*M. Mascher*

### Anlagen

- |          |                                                                            |                          |
|----------|----------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Anlage 1 | Anforderungsschreiben Erweitertes Führungszeugnis                          |                          |
| Anlage 2 | Selbstauskunftserklärung                                                   |                          |
| Anlage 3 | Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung                          | (siehe S. 5-7 und S. 21) |
| Anlage 4 | Handlungsleitfaden Vermutung / Mitteilung                                  | (siehe S. 10-12)         |
|          | Handlungsleitfaden Beobachtung /Grenzverletzung<br>Übergriffiges Verhalten | (siehe S. 13-15)         |

**Straftatbestände des Strafgesetzbuchs,  
auf die die Erklärung Bezug nimmt (Auflistung nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft